

IN NOT GERATEN?

KURZINFORMATION ZUR SOZIALHILFE IM KANTON ZÜRICH 2018

Notlagen haben viele Ursachen. Arbeitslosigkeit, Krankheit, die familiäre Situation, persönliche Krisen, Suchtprobleme oder zu wenig Einkommen können eine Notlage auslösen.

Menschen in finanziellen und persönlichen Notlagen können sich an die Sozialhilfestelle ihrer Gemeinde wenden.

WAS IST SOZIALHILFE?

SOZIALHILFE UMFASST PERSÖNLICHE HILFE UND FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Sozialhilfe ist eine ergänzende Hilfe. Sie setzt erst dort ein, wo eigene Möglichkeiten und Mittel fehlen. Die Sozialhilfe zielt auf die Aufhebung der Notsituation und die eigenständige Lebensführung.

PERSÖNLICHE HILFE

Persönliche Hilfe heisst Beratung und Begleitung in Alltagsfragen. Die Sozialhilfestelle bietet Gewähr für gute und fachkundige Hilfe. Diese persönliche Hilfe ist freiwillig und unentgeltlich. Bei Bedarf wird an spezialisierte Fachstellen vermittelt. Dort fallen in der Regel Kosten an.

FINANZIELLE UNTERSTÜTZUNG

Die finanzielle Unterstützung deckt das soziale Existenzminimum. Wer zu wenig Einkünfte und kein Vermögen hat, kann bei der Sozialhilfestelle ein Gesuch um finanzielle Unterstützung stellen. Dann wird geprüft, ob es Geld gibt für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten, die medizinische Grundversorgung und weitere notwendige Ausgaben.

BERECHNUNG DES SOZIALEN EXISTENZMINIMUMS

Das soziale Existenzminimum wird im Einzelfall anhand der SKOS-Richtlinien (<http://richtlinien.skos.ch>) festgelegt. Die Sozialhilfestelle berechnet das persönliche Monatsbudget mit den gesuchstellenden Personen. Im Budget werden die notwendigen Ausgaben und die Einkünfte (Lohn, Taggelder, Renten, Alimente, Kinderzulagen, Stipendien, Konkubinatsbeiträge usw.) aufgeführt. Die Differenz zwischen den notwendigen Ausgaben und den Einkünften ergibt die finanzielle Unterstützung (Eintrittsschwelle).

IHRE RECHTE

EXISTENZSICHERUNG

Die Verfassungen des Bundes und des Kantons Zürich gewährleisten ein Recht auf Hilfe in Notlagen. Die weitere Ausgestaltung der Sozialhilfe ist im Kanton Zürich in einem Gesetz und in einer Verordnung geregelt.

SCHWEIGEPFLICHT UND DISKRETION

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Sozialhilfestelle unterstehen dem Amtsgeheimnis und müssen den Datenschutz gewährleisten. Die erforderliche Diskretion ist sichergestellt.

MITSPRACHE

Sie haben Anspruch, persönlich angehört und korrekt beraten zu werden. Ihre Anliegen werden bei der Unterstützung mitberücksichtigt.

PRAKTISCHE HINWEISE

WENN SIE IN EINER NOTLAGE SIND:

- Nehmen Sie rechtzeitig mit der Sozialhilfestelle Kontakt auf.
- Vereinbaren Sie telefonisch einen Termin mit der Sozialhilfestelle.
- Bringen Sie schon zum ersten Gespräch alle Unterlagen mit, mit denen Sie Ihre persönliche und finanzielle Situation erklären können.

BITTE BEACHTEN SIE:

- Privatkredite zur Überbrückung einer finanziellen Krise verschlimmern Ihre Situation und führen meistens in die Verschuldung. Die Sozialhilfestelle kann Ihnen besser helfen.
- Teilen Sie schon am ersten Gespräch mit, wenn Sie noch mit anderen Stellen (z.B. Kinder- und Jugendhilfezentrum kjz, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB, IV-Stelle, RAV, private oder öffentliche Fachstellen) in Kontakt stehen.

WO IST MEINE SOZIALHILFESTELLE?

Die Fürsorge-/Sozialbehörde, der Sozialdienst oder die Sozialhilfestelle Ihrer Wohngemeinde ist für Sie zuständig. Im Zweifelsfall erteilt Ihnen die Gemeindekanzlei Auskunft. In der Stadt Zürich wenden Sie sich an das für Ihre Wohnadresse zuständige Sozialzentrum.

ZUSTÄNDIG IN UNSERER GEMEINDE:

INFORMATIONEN ZUR SOZIALHILFE FINDEN SIE AUCH IM INTERNET:

Sozialhilfe-Behördenhandbuch des Kantons Zürich: www.sozialhilfe.zh.ch
Sozialkonferenz Kanton Zürich: www.zh-sozialkonferenz.ch
Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe: www.skos.ch

IMPRESSUM:

Herausgegeben von:
Sozialkonferenz des Kantons Zürich
Kantonales Sozialamt Zürich
2018, Neuauflage